

ZH_OBERGERICHT SU230081 vom 14. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU230081

FR: ZH_OBERGERICHT SU230081 du 14 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU230081 del 14 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 3. November 2023 sprach das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht, den Beschuldigten der Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV (Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts) schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 730.– (Urk. 39 Dispositivziffer 1). Das Urteil wurde dem Beschuldigten und seiner Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung mündlich eröffnet, begründet und im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 11).

E. 2

Mit Eingabe vom 3. November 2023 meldete der Beschuldigte fristgemäss Berufung an (Urk. 35; Art. 399 Abs. 1 StPO). Am 30. November 2023 wurde ihm die begründete Fassung des Urteils zugestellt (Urk. 38/2). Mit Eingabe vom 20. De-

- 4 - zember 2023 reichte er fristgemäss die Berufungserklärung ein (Urk. 40; Art. 399 Abs. 3 StPO).

E. 2.1

Bezüglich des Sachverhalts beschränkt sich die Kognition des Berufungsgerichtes also darauf, ob dieser offensichtlich unrichtig, mithin willkürlich, festgestellt wurde. Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Vorinstanz in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dies kann insbesondere bei klaren Fehlern bei der Sachverhaltsermittlung der Fall sein, insbesondere bei Versehen, Irrtümern oder offensichtlichen Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage auf der einen und der Urteilsbegründung auf der anderen Seite. Hingegen genügt nicht, dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 141 IV 369 E. 6.3; 141 IV 305 E. 1.2). Zudem ist erforderlich, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 143 IV 500 E. 1.1; 141 IV 305 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_596/2021 vom 30. Januar 2023 E. 3.3.1). Das Berufungsgericht darf und muss sich in Sachverhaltsfragen auf eine solche Willkürprüfung beschränken und hat keine erneute Beweiswürdigung vorzunehmen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1066/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.2; 6B_426/2019 vom 13. Juli 2019 E. 1.3).

E. 2.2

Bezüglich der rechtlichen Würdigung ist die Kognition des Berufungsgerichtes nicht beschränkt. Vielmehr muss es sämtliche Rechtsfragen mit freier Kognition beurteilen (ZIMMERLIN, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 398 N 23). Insbesondere ist frei zu prüfen, ob die Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO, beruht. Darunter fallen auch Konstellationen, in denen die an sich zur Verfügung stehenden Beweismittel offensichtlich ungenügend

- 6 - ausgeschöpft wurden, also der Sachverhalt unvollständig festgestellt und damit der Grundsatz der Wahrheitsforschung von Amtes wegen missachtet wurde (JO-SITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 398 N 13; Dies., Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, Rz. 1538).

E. 3

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt als erstellt. Der Beschuldigte sei Halter des fraglichen Fahrzeugs. Die Radaraufnahmen liessen zwar keine eindeutige Identifikation des Lenkers zu. Jedenfalls handle es sich um eine männliche Person und könne der Beschuldigte aufgrund der erkennbaren Merkmale nicht als Lenker ausgeschlossen werden. Das Fahrzeug sei in Richtung C._____ gefahren, wo der Beschuldigte als Wochenaufenthalter gemeldet sei (Urk. 39 E. II.3). Der Be-

- 7 - schuldigte könne oder wolle keine konkreten Angaben zum Lenker machen, verweigere aber gleichzeitig die Aussage über seinen Aufenthalt zum Tatzeitpunkt. Angesichts der Rechtsprechung treffe ihn eine gewisse Beweislast und müsse die angedeutete Täterschaft eines Familienmitglieds nicht als gegeben erachtet werden, wenn er den gegen ihn sprechenden Indizien kein Alibi entgegensetzen könne. Jedoch habe er es unterlassen, sich durch den Nachweis eines anderweitigen Aufenthalts zum Tatzeitpunkt konkret und glaubhaft zu entlasten. Angesichts der Indizien (Beschuldigter als Halter des Fahrzeugs; männliche, dem Beschuldigten nicht unähnlich sehende Person auf Radaraufnahme erkennbar; Fahrtrichtung in Richtung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten) und nach Massgabe der Rechtsprechung bestünden keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte selbst sein Fahrzeug zum Tatzeitpunkt mit übersetzter Geschwindigkeit durch die B._____ -strasse gelenkt habe (Urk. 39 E. II. 6-7).

E. 4

Die Verteidigung rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung (Urk. 51 Rz. 2). Zwar führe das Halterindiz für den Halter zur Obliegenheit, Angaben zum Lenker zu machen, wenn er die Tat bestreite. Jedoch sei der Beschuldigte dieser Obliegenheit mit der Angabe, das Fahrzeug werde auch von Familienmitgliedern gelenkt, nachgekommen. Deshalb könne ihm nicht angelastet werden, sich über den Lenker ausgeschwiegen zu haben. Die Angaben zur fehlenden Lenkereigenschaft seinerseits bzw. zur möglichen Lenkereigenschaft von Familienmitgliedern seien weder unglaubhaft noch widerlegt, insbesondere nicht aufgrund des Familienwohnsitzes in D._____ (Urk. 51 Rz. 4, 9). Es sei nicht lebensfremd, dass namentlich der Bruder das Fahrzeug gelenkt habe. Jedoch sei diese Sachverhaltsdarstellung ohne Weiteres verworfen worden. Eine antizipierte Beweiswürdigung sei diesbezüglich unzulässig (Urk. 60). Vielmehr hätten die als Lenker in Frage kommenden männlichen Familienmitglieder befragt werden müssen, zumal es sich um einfache Beweiserhebungen handle (Urk. 51 Rz. 4, 9). Mithin hätten das Statthalteramt und die Vorinstanz die zur Verfügung stehenden Beweismittel offensichtlich ungenügend ausgeschöpft und den

Grundsatz der Wahrheitserforschung von Amtes wegen missachtet (Urk. 51 Rz. 2, 11). Sodann trage die Vorinstanz dem Zeugnisverweigerungsrecht wegen familiärer Beziehungen keine Rechnung. Denn bei einer nicht ausgeschlossenen Täterschaft des Bruders oder des Vaters würde

- 8 - der Beschuldigte dafür bestraft, sich nicht bereit erklärt zu haben, ein Familienmitglied zu belasten (Urk. 51 Rz. 6). Die Vorinstanz verkenne zudem die Bedeutung des Halterindizes im Lichte des Aussageverweigerungsrechts, wenn sie eine Verpflichtung zur Nennung eines Alibis zum Tatzeitpunkt erkenne. Die von der Vorinstanz sowie vom Statthalteramt in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung sei nicht einschlägig (Urk. 51 Rz. 7; Urk. 60). Hingegen könne auf das Urteil des Bundesgerichtes 1P.641/2000 vom 24. April 2001 verwiesen werden (Urk. 51 Rz. 8). Schliesslich sei die Fahrtrichtung des Fahrzeugs in Richtung seines Wohnenaufenthaltsorts kein stichhaltiges Indiz für seine Lenkereigenschaft, weil es nicht abwegig sei, dass der tatsächliche Lenker ihn besuchen gekommen sei oder zumindest das von ihm geliehene Fahrzeug zurückgebracht habe (Urk. 51 Rz. 11). Das Statthalteramt verweist im Wesentlichen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach die Haltereigenschaft bei Strassenverkehrsdelikten ein Indiz für die Täterschaft sei. Der Beschuldigte habe von seiner Möglichkeit, seine Lenkereigenschaft in Zweifel zu ziehen, keinen Gebrauch gemacht, und sich namentlich geweigert, ein Alibi beizubringen, bzw. es bei der allgemeinen Behauptung belassen, ein anderes Familienmitglied hätte das Fahrzeug lenken können. Eine Befragung des Bruders und des Vaters sei aufgrund ihrer Aussageverweigerungsrechte nicht zielführend gewesen. Ohnehin hätte erwartet werden können, dass sich diese angebliche andere Täterschaft von sich aus gemeldet hätte, weil das vorliegende Verfahren ein vermeintlich unschuldiges Familienmitglied betreffe (Urk. 55 S. 2).

E. 5

Die in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung bedeutet, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, der beschuldigten Person ihre Täterschaft nachzuweisen. Mithin ist es Aufgabe der Anklage, die Schuld des Beschuldigten nachzuweisen, und nicht des Beschuldigten, zu beweisen, dass er nicht schuldig ist (BGE 144 I 242 E. 1.2.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_299/2020 vom 13. November 2020 E. 2.3.3; 6B_914/2015 vom 30. Juni 2016 E. 1.1; 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010 E. 5.5; 1P.641/2000 vom 24. April 2001 E. 2). Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten. Sie hat insbesondere das Recht, die Aussage und Mitwirkung im Straf-

- 9 - verfahren zu verweigern (BGE 147 I 57 E 5.1; 144 I 242 E. 1.2.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_129/2024 vom 22. April 2024 E. 2.3.1). Gegen dieses Verbot des Selbstbelastungszwangs verstösst zum Beispiel ein strafbewehrter Befehl an die beschuldigte oder eine andere aussageverweigerungsberechtigte Person, potentiell belastende Beweisunterlagen herauszugeben oder belastende Aussagen gegen sich oder (im Rahmen des Aussageverweigerungsrechts) eine andere Person zu machen (BGE 142 IV 207 E. 8.3.1; BGE 140 II 384 E. 3.3.2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 1.3.1). Ferner wäre es unzulässig, das Schweigen der beschuldigten Person als Indiz für ihre Schuld zu werten (BGE 138 IV 47 E. 2.6.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_129/2024 vom 22. April 2024 E. 2.3.1; 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 1.3.1; 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2). Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung

miteinzubeziehen, insbesondere wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, oder es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, ob schon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf. Mithin darf das Schweigen der beschuldigten Person in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, bei der Gewichtung belastender Elemente mitberücksichtigt werden, ausser wenn sie sich zu Recht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft (Urteile des Bundesgerichtes 6B_129/2024 vom 22. April 2024 E. 2.3.1; 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 1.3.1; 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B_299/2020 vom 13. November 2020 E. 2.3.3). Sodann ist auch ein indirekter Beweis zulässig, wenn keine direkten Beweise vorliegen. Beim sog. Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Eine Mehrzahl von Indizien, die für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täterschaft erlaubt (Urteile des Bundesgerichtes 6B_546/2023

- 10 - vom 13. November 2023 E. 1.3.2; 6B_429/2023 vom 31. August 2023 E. 2.3; 6B_1149/2020 vom 17. April 2023 E. 2.3.2.2). Der Indizienprozess verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte (Urteile des Bundesgerichtes 6B_429/2023 vom 31. August 2023 E. 2.3; 6B_1097/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 3.2; 6B_245/2020 vom 6. Mai 2020 E. 3.3.3). Damit eine Berufung in diesem Bereich Erfolg hat, genügt es nicht, dass die Vorinstanz einzelne belastende Indizien willkürlich würdigt oder sie entlastende Umstände willkürlich ausser Acht lässt. Vielmehr muss der Entscheid auch bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich sein (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 1.1; 6B_1031/2019 vom 1. September 2020 E. 1.2.2; 6B_913/2019 vom 7. Februar 2020 E. 5.2.2; 6B_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 1.2). Die Unschuldsvermutung als Beweiswürdigungsregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Namentlich sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1; 124 IV 86 E. 2a; Urteile des Bundesgerichtes 6B_416/2024 vom 23. Januar 2025 E. 1.3.3; 6B_1284/2021 vom 20. Juli 2022 E. 5.3.1). Die Unschuldsvermutung kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzes relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3). Mithin kann sich der Berufungskläger nur dann mit Erfolg auf die Unschuldsvermutung berufen, wenn er nachweist, dass das Gericht bei willkürfreier Würdigung des gesamten Beweisergebnisses ernsthafte und nicht zu beseitigende Zweifel an seiner Schuld hätte haben müssen (Urteil des Bundesgerichtes 1P.641/2000 vom 24. April 2001 E. 2).

E. 6

Im Rahmen ihrer Beweiswürdigung stellte die Vorinstanz auf mehrere Indizien ab, um auf die Täter Eigenschaft des Beschuldigten zu schliessen (Haltereigenschaft; männliche, dem Beschuldigten nicht unähnlich sehende Person auf Radaraufnahme erkennbar;

Fahrtrichtung Wochenaufenthaltsort). Sodann würdigte sie sein Schweigen hinsichtlich eines allfälligen Alibis bzw. dass er es unterlassen

- 11 - habe, sich durch den Nachweis eines anderweitigen Aufenthalts zum Tatzeitpunkt zu entlasten, zu seinem Nachteil (Urk. 39 E. II.6). Die Vorinstanz kam also aufgrund mehrerer Indizien und nicht nur aufgrund des Halterindizes zu einer Verurteilung und kehrte damit die Beweislast nicht um. Es ist auch jedenfalls nicht schlechterdings unhaltbar, dass die Vorinstanz gestützt auf die besagten Indizien auf die Tütereigenschaft des Beschuldigten schloss. Zu- nächst ging sie willkürfrei davon aus, es könne zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte auf dem Radarfoto vom Tatzeitpunkt als Lenker ersichtlich sei (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1066/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.4). Denn das Foto zeigt anerkanntermassen eine männliche Person, woraus die Verteidigung ableitet, neben dem Beschuldigten kämen noch sein Vater und sein ihm "zum Verwechseln ähnlich" sehender Bruder als Lenker in Frage (Urk. 32 S. 3 f.). Bezüglich der Fahrtrichtung zum Wochenaufenthaltsort merkt die Verteidigung zwar zu Recht an, dass genauso möglich sei, dass ein anderer Lenker den Beschuldigten besucht habe oder das geliehene Fahrzeug zurückgebracht habe (Urk. 51 Rz. 10). Dies relativiert zwar die Beweiskraft dieses Indizes etwas, bedeutet aber nicht, dass das Abstellen der Vorinstanz darauf unhaltbar wäre, zumal es mangels Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich eines solchen Besuchs oder einer solchen Leihe bei deren abstrakten Möglichkeit bleibt. Die blosser Möglichkeit, dass ein Dritter das Fahrzeug benutzt haben könnte, zieht aber nicht bereits erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel mit sich (Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2011 vom 4. Juni 2012 E. 1.4.4). Ohnehin erscheint die Wahrscheinlichkeit, dass ein Dritter, namentlich ein Mitglied der in D._____ lebenden Familie, den Beschuldigten um 22:38 Uhr besuchen kam, eher gering (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1P.428/2003 vom 8. April 2004 E. 4.6.2). Vielmehr sind Tatzeit und Fahrtrichtung damit vereinbar, dass sich der Beschuldigte auf dem Nachhauseweg befunden haben könnte. Hinzu kommt, dass die Darstellung der Verteidigung bereits deshalb als bloss theoretische Möglichkeit erscheint, weil der Beschuldigte auf die Verzeigungsanzeige vom 22. März 2022 mit der Angabe reagierte, der Fahrer sei unbekannt (Urk. 4). Sodann ist es unplausibel, dass eine Drittperson, namentlich ein Mitglied der in D._____ lebenden Familie, den Beschuldigten mit dessen Fahrzeug besuchen kommt, was impliziert, dass diese Drittperson anschliessend mit

- 12 - dem Fahrzeug des Beschuldigten auch wieder wegfährt, nachdem auch angesichts der späten Stunde und den sich zu Ende neigenden Verbindungen im öffentlichen Verkehr eine Rückkehr für den Besucher auf anderem Weg unrealistisch ist. Vor allem zog die Vorinstanz zu Recht die Haltereigenschaft des Beschuldigten als Indiz für seine Täterschaft heran (Urk. 39 E. II.4). Nach der Rechtsprechung kann die Haltereigenschaft bei einem Strassenverkehrsdelikt, das von einem nicht eindeutig identifizierbaren Lenker begangen wurde, ein Indiz für die Täterschaft sein. Entsprechend kann das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung ohne Verletzung der Unschuldsvermutung zum Schluss gelangen, der Halter habe das Fahrzeug selbst gelenkt, wenn er die Tat bestreitet und sich über den möglichen Lenker ausschweigt. Selbiges gilt, wenn der Halter zwar Angaben zum Lenker macht, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt sind. Nur weil der Beschuldigte sich auf das Aussageverweigerungsrecht beruft oder die Möglichkeit ins Spiel bringt, nicht gefahren zu sein, wird das Gericht nicht daran gehindert, seine Täterschaft anzunehmen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_129/2024 vom 22. April 2024 E. 2.3.2; 6B_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 1.5.1; 6B_1066/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.3; 6B_235/2021

vom 29. Juli 2021 E. 2.3.2; 6B_243/2018 vom 6. Juli 2018 E. 1.4.2; 6B_914/2015 vom 30. Juni 2016 E. 1.2; 6B_812/2011 vom 19. April 2012 E. 1.5). Angesichts dieser Rechtsprechung trifft das Vorbringen der Verteidigung nicht zu, wonach eine pauschale Bestreitung durch den Fahrzeughalter, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt zu haben, nicht nach weiteren Erklärungen rufe (Urk. 51 Rz. 7). Der Beschuldigte ist unbestritten Halter des fraglichen Fahrzeugs (Urk. 39 E. II.3; Urk. 51 Rz. 4). Er beschränkte sich darauf, seine Täterschaft zu bestreiten, ohne einen anderen Lenker zu bezeichnen oder anzugeben, was er zum Tatzeitpunkt gemacht habe (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1066/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.4). Stattdessen berief er sich im Vorverfahren sowie vor der Vorinstanz überwiegend auf sein Aussageverweigerungsrecht (Art. 113 Abs. 1 StPO) sowie (teils explizit, teils sinngemäss) auf sein Aussageverweigerungsrecht hinsichtlich verwandter Personen (Art. 168 Abs. 1 lit. c und d StPO). Beides stand ihm frei, letzteres jedenfalls insoweit, als er andernfalls mit ihm verwandte Personen

- 13 - hätte belasten müssen. Immerhin ist anzumerken, dass der Beschuldigte nie explizit sagte, sondern nur andeutete, dass ein Familienmitglied im Tatzeitpunkt das Auto gelenkt habe (insb. Urk. 23 F/A 8), was er aber unter Verzicht auf die Nennung des Lenkers hätte tun können, ohne sogleich jemanden der Verurteilung auszusetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1P.428/2003 vom 8. April 2004 E. 4.6.2). Jedenfalls sah er mit seiner Aussageverweigerung davon ab, das Halterindiz zu entkräften. Dies mag zwar insoweit nicht zu seinem Nachteil gewürdigt werden können, als das Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich verwandter Personen betroffen ist. Mithin mag seine Weigerung, einen anderen Lenker zu bezeichnen, nicht als Hinweis auf seine Schuld gewertet werden können. Jedoch hätte es ihm offen gestanden, zu erklären, wo er zum Tatzeitpunkt war, also ein Alibi zu benennen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_1066/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.4 ["anzugeben, was er zum Tatzeitpunkt gemacht habe"]; 6B_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.2 ["n'a de plus fourni des explications sur le lieu où il se trouvait au moment de l'infraction"]). Dadurch hätte er das Halterindiz entkräften können, ohne zugleich ein Familienmitglied zu belasten. Mithin kann er sich diesbezüglich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht, sondern nur auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen. Eine solche Erklärung seitens des Beschuldigten war angesichts der Umstände geboten, da aufgrund der genannten Indizien eine Situation vorlag, die nach einer Erklärung rief. Sie wurde auch mehrfach erfolglos von ihm eingefordert (Urk. 7; Prot. I S. 8). Insoweit kann sein Schweigen in die freie Beweiswürdigung bzw. bei der Gewichtung belastender Elemente miteinbezogen werden. Es ist also nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten anlastete, keine Aussage über seinen Aufenthalt zum Tatzeitpunkt gemacht zu haben, bzw. ausführte, dass er sich durch den Nachweis hätte entlasten müssen, dass er sich zum Zeitpunkt der Übertretung an einem anderen Ort befand (Urk. 39 E. 6). Wohlgermerkt erwog die Vorinstanz dadurch nicht, der Beschuldigte müsse sich durch die Benennung des angeblichen Lenkers entlasten, bzw. sie schloss nicht aus der Nichtnennung des Lenkers auf die Schuld des Beschuldigten. Entsprechend kann nicht gesagt werden, der Beschuldigte würde dafür bestraft, sich nicht bereit erklärt zu haben, ein Familienmitglied zu belasten (vgl. Urk. 51 Rz. 6). Ebenso wenig kann daher gesagt werden, der Beschuldigte sei seinerseits aufgrund

- 14 - des Halterindizes treffenden Obliegenheit nachgekommen, indem er gesagt habe, das Fahrzeug werde auch von seinen Familienmitgliedern gelenkt (vgl. Urk. 51 Rz. 4). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Halterindiz ist nicht so zu verstehen, dass der

Halter eines Tatfahrzeugs jeweils einen Lenker benennen müsste und hernach das Halterindiz entkräftet wäre. Vielmehr ist die Benennung eines Lenkers nur eine Möglichkeit, um das Halterindiz zu entkräften. Entsprechend ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz trotz der angedeuteten Lenkereigenschaft von Familienmitgliedern auf das Halterindiz abstellte und ausführte, die blosser Andeutung der Lenkereigenschaft eines Familienmitglieds entlastete den Beschuldigten nicht (Urk. 39 E. II.6). Insgesamt zeigen sich bei der Würdigung des gesamten Beweisergebnisses durch die Vorinstanz keine offensichtlich erheblichen und schlechterdings nicht zu unterdrückenden Zweifel an der Schuld des Beschuldigten. Es kann auch nicht gesagt werden, der Beschuldigte hätte seine Unschuld beweisen müssen und sei allein wegen Misslingens dieses Beweises für schuldig erklärt worden. Was schliesslich den Einwand des Beschuldigten anbelangt, es sei auf die Einvernahme seines Vaters und Bruders verzichtet worden, durften die Untersuchungsbehörde und die Vorinstanz angesichts des Aussageverweigerungsrechts (Art. 168 Abs. 1 lit. c und d StPO) im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung auf diese Einvernahmen verzichten (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 2.1.2). Indem der Beschuldigte lediglich geltend machte, neben ihm würden auch Familienmitglieder das fragliche Fahrzeug benutzen, vermag er die antizipierte Beweiswürdigung der Vorinstanz keinesfalls zu erschüttern, da die blosser Möglichkeit, wonach ein Dritter das Fahrzeug benutzt und sich der inkriminierte Sachverhalt auch anders verwirklicht haben könnte, nicht bereits erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel mit sich zieht (Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2011 vom 4. Juni 2012 E. 1.4.4). IV. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist zutreffend, wird von der Verteidigung nicht beanstandet und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass (Urk. 39 E. III;

- 15 - Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 730.–. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung legte sie eine Ersatzfreiheitsstrafe von

E. 7

Tagen für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung als angemessen (Art. 106 Abs. 3 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.